

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 04. März 2008

Nr. 227

### **Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen am 1. Juni 2008**

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 1. Juni 2008 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 18. November 2005 „für demokratische Einbürgerungen“ (Bundesbeschluss vom 5. Oktober 2007, BBl 2007 6947);
- Volksinitiative vom 11. August 2004 „Volkssouveränität statt Behördenpropaganda“ (Bundesbeschluss vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1) und
- Verfassungsartikel vom 21. Dezember 2007 „Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung“ (BBl 2008 4; Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative „Für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung“).

Auf Antrag der Staatskanzlei

#### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Am Sonntag, 1. Juni 2008 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:
  - die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 18. November 2005 „für demokratische Einbürgerungen“;
  - die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 11. August 2004 „Volkssouveränität statt Behördenpropaganda“ und
  - die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel vom 21. Dezember 2007 „Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung“ (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative „Für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung“).

2/4

2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die massgeblichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
3. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte April 2008 in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung des Ergebnisses.
4. Mitteilung an:
  - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
  - Gemeinden des Kantons Thurgau
  - Sekretariat VTG
  - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
  - Kanzleidienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen am 1. Juni 2008**

---

**I. Massgebliche Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

**II. Stimmabgabe**

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Abstimmungstermin an der Urne.
  - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
  - d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

4/4

### **III. Rechtsmittel**

#### **1. Eidgenössische Abstimmungen**

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).